

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch am Rhein am die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
über die Erhebung einer Pferdesteuer
im Gebiet der Stadt Lorch am Rhein (PfStS)**

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Lorch am Rhein erhebt eine Steuer auf das

1. Halten sowie das
2. entgeltliche Benutzen von Pferden

durch natürliche Personen im Stadtgebiet (Pferdesteuer) als örtliche Aufwandsteuer.

**§ 2
Steuergegenstand, Halter**

- (1) Gegenstand der Pferdesteuer ist der Aufwand für das Halten und Benutzen von Pferden zur Freizeitgestaltung im Stadtgebiet. Sie wird beim Halter des Pferdes (Abs. 2 und 3) erhoben.
- (2) Pferdehalter ist, wer ein Pferd im eigenen Interesse oder im Interesse eines Angehörigen für den persönlichen Lebensbedarf hält.
- (3) Als Halter gilt auch der in einem Dokument zur Identifizierung von Einhufern (Equidenpass) nach Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 ausgewiesene Tierhalter.

**§ 3
Bemessungsgrundlage**

Die Pferdesteuer bemisst sich nach der Anzahl der gehaltenen Pferde.

**§ 4
Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer Halter (§ 2) eines Pferdes im Stadtgebiet ist.
- (2) Steuerpflichtig ist auch, wer ein Pferd gegen Entgelt zur Benutzung durch einen Dritten, der nicht Halter (§ 2 Abs. 2 und 3) ist, bereithält.
- (3) Sind mehrere Personen Steuerpflichtige, sind sie Gesamtschuldner für die Steuer. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich ein Pferd, sind auch sie Gesamtschuldner für die Steuer.

**§ 5
Steuersatz**

Die Pferdesteuer beträgt jährlich 200,00 Euro je Pferd.

**§ 6
Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem ein Pferd in Besitz genommen, zur entgeltlichen Nutzung bereitgehalten oder gegen Entgelt untergebracht wird.
- (2) Bei Pferden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Stute zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das zugewachsene Pferd sechs Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Pferd veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht, nicht mehr zur entgeltlichen Nutzung bereitgehalten oder untergebracht wird.

§ 7 Steuerbefreiung

Von der Steuerpflicht ausgenommen ist die Haltung von Pferden, die ausschließlich zur Erzielung von Einnahmen im Rahmen der Berufsausübung gehalten und nicht zur Freizeitgestaltung des Halters oder Dritter eingesetzt werden.

§ 8 Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Pferdesteuer wird durch Steuerbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, wird die Pferdesteuer anteilig zu einem Zwölftel des Jahressteuerbetrags für jeden angefangenen Monat festgesetzt.
- (3) Die Pferdesteuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Pferdesteuer auch in einer Jahresrate entrichtet werden.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Der Steuerpflichtige (§ 4) ist verpflichtet, die Inbesitznahme, das Bereithalten von Pferden zur entgeltlichen Nutzung oder deren entgeltliche Unterbringung unverzüglich der Stadt Lorch am Rhein - Steueramt - mitzuteilen. Dabei ist für jedes gehaltene Pferd die im Equidenpass ausgewiesene Registriernummer mitzuteilen.
- (2) Wer Pferde unterbringt oder pflegt, ohne Steuerpflichtiger (§ 4) zu sein, hat die Anzahl der untergebrachten oder in Pflege genommenen Pferde sowie für jedes untergebrachte Pferd den im Equidenpass ausgewiesenen Halter und die im Equidenpass ausgewiesene Registriernummer mitzuteilen.
- (3) Endet die Pferdehaltung, so ist dies der Stadt Lorch am Rhein innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Wird ein Pferd veräußert, so sind mit der Anzeige nach Satz 1 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.
- (4) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung Steuerpflichtiger (§ 4) ist, hat die Angaben nach Abs. 1 der Stadt Lorch am Rhein - Steueramt - innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten der Satzung anzuzeigen. Satz 1 gilt für Mitteilungspflichtige nach Abs. 2 entsprechend.

§ 10 Außenprüfung, Einsicht in Unterlagen

- (1) Auf die Steuerpflichtigen (§ 4) und nach § 9 Abs. 2 zur Mitteilung Verpflichteten finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Stadt Lorch am Rhein ist befugt, die Angaben des Steuerpflichtigen und der nach § 9 Abs. 2 zur Mitteilung Verpflichteten in deren Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.

§ 11 Allgemeine Aufnahmen des Pferdebestandes

- (1) Zur Ermittlung des Pferdebestandes kann die Stadt Lorch am Rhein, in einem zeitlichen Abstand von nicht weniger als 2 Jahren wiederholbare, flächendeckende Befragungen der Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und aller volljährigen haushaltsangehörigen Personen über die auf dem Grundstück, im Haushalt gehaltenen Pferde anordnen. Pferdebestandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von beauftragten Bediensteten der Stadt Lorch am Rhein oder durch dazu beauftragte private Unternehmen

durchgeführt werden. Private Unternehmen handeln bei der Durchführung von Pferdebestandsaufnahmen im Auftrage der Stadt Lorch am Rhein, sind an deren Weisungen gebunden und unterliegen deren Überwachung.

- (2) Bei der Durchführung von Pferdebestandsaufnahmen sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen
1. zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der Ihnen übersandten Fragebögen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bzw.
 2. zur wahrheitsgemäßen Auskunft im Rahmen mündlicher Befragungen verpflichtet.
- (3) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 nicht berührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Lorch am Rhein, den

Ivo Reißler
Bürgermeister